

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 30 (1923)

Heft: 9

Artikel: Die Arbeiterschaft in der schweizerischen Seidenindstrie

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-627596>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Arbeiterschaft in der schweizerischen Seidenindustrie.

Herr A. Lienhard, Adjunkt des Eidg. Fabrikinspektors des III. Kreises, veröffentlicht in der „Zeitschrift für schweizerische Statistik“ auf Grund der Erhebungen der Fabrikinspektoren eine Studie „Zur jüngsten Entwicklung der schweizerischen fabrikmäigen Industrie.“

Wir entnehmen diesen Ausführungen zunächst, daß die Gesamtzahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeiter sich im Jahre 1922 auf 304,339 belaufen hat. Die Zahl ist dem Jahr 1918 (Hochkonjunktur) gegenüber um nicht weniger als 76,831 oder rund 20% zurückgegangen und gegenüber dem Friedensjahr 1911 um 24,502 oder rund 7%.

Die in der Seidenindustrie beschäftigte Arbeiterzahl weist eine etwas andere Bewegung auf, da es hier wohlweislich unterlassen wurde, in den Zeiten der Kriegskonjunktur die Betriebe ungebührlich zu vergrößern oder Neugründungen vorzunehmen. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß einer Abnahme der Arbeiterzahl keineswegs eine Verringerung der Produktionsmöglichkeiten im gleichen Verhältnis gegenüber zu stehen braucht; in der Seidenindustrie insbesondere ist durch die Erneuerung und Vervollkommenung der Maschinen usf. eine gegen früher erhöhte Leistungsmöglichkeit erzielt worden. Bei der Beurteilung der Arbeiterzahl ist endlich zu berücksichtigen, daß es sich, wie schon erwähnt, hier nur um die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe handelt, die Hausindustrie also, die in der Seidenstoffweberei zwar nur mehr eine bescheidene, in der Seidenzwirnerei und insbesondere in der Bandweberei jedoch noch eine ansehnliche Rolle spielt, außerhalb der Erhebungen steht.

Für die gesamte Seidenindustrie stellte sich im Jahr 1922 die Zahl der Betriebe auf 216, die Zahl der Arbeiter auf 27,500, gegen 30,266 im Jahr 1918 und 31,537 im Jahr 1911. Im letzten Jahrzehnt hat demnach die Fabrikarbeiterchaft um ungefähr 13% abgenommen. Während in der Seidenindustrie ein Betrieb im Durchschnitt 126 Arbeiter zählte, stellt sich für die gesamte schweizerische Fabrikindustrie der Durchschnitt auf 37 Arbeiter. Die Betriebe der Seidenindustrie gehören demnach zu denjenigen, die einzeln am meisten Arbeiter beschäftigen.

Von der Gesamtarbeiterchaft werden für das Jahr 1922 als Jugendliche (14 bis 18 Jahre) 3271 oder 12% aufgeführt, gegen 14,4% im Jahr 1918 und 18% im Jahre 1911. Die Zahl der jugendlichen Arbeiter ist auch bei den übrigen Industrien gegenüber 1918 zurückgegangen und beträgt heute ungefähr 11% der gesamten schweiz. Fabrikarbeiterchaft. Zu dieser Feststellung bemerkt Herr Lienhard, daß die nicht selten geäußerte Vermutung, als würden die Fabriken die Krisenzeit dazu benützen, die im Alter etwas vorgerückten Personen in großem Umfange durch jugendliche, willigere Arbeitskräfte zu ersetzen, durch die vorstehenden Zahlen sehr an Wahrscheinlichkeit einbüßt.

In der Seidenindustrie wurden im Jahr 1922 insgesamt 20,665 weibliche Arbeiter beschäftigt oder 75,1% der Gesamtzahl, gegenüber 77,5% im Jahr 1918 und 78,7% im Jahr 1911. (Für sämtliche Fabrikindustrien stellte sich im Jahr 1922 das Verhältnis der weiblichen Arbeiter auf 40%.) Der Rückgang der weiblichen Arbeiterschaft in der Seidenindustrie steht im Gegensatz zu dem Ergebnis bei den übrigen Industrien, wo sich in den Jahren 1922 und 1918 fast überall eine Zunahme der weiblichen Arbeitskräfte gegenüber 1911 feststellen läßt. Die Ursache mag, nach Herrn Lienhard, in dem Umstand begründet liegen, daß die Seidenfärbereien, in denen die größte Zahl der männlichen Arbeiter beschäftigt wird, ihre Leute zum größten Teil auch während der Krise behielten, da es sich dabei in der Hauptsache um qualifizierte Arbeiter handle, die beim Wiederaufblühen der Industrie nicht so leicht erhältlich seien. Beim Rückgang der weiblichen Arbeiter spiele ferner der außerordentlich geringe Beschäftigungsgrad in den Windereien und Zwirnereien von Rohseide eine bedeutende Rolle; hier konnten Entlassungen ohne Rücksicht auf die spätere Gestaltung der Verhältnisse viel eher vorgenommen werden als bei den in der Seidenbranche tätigen Männern, woraus sich denn auch die Verschiebung in der Zahl der beiden Geschlechter zugunsten des männlichen erklären lasse. Dieser Begründung mag beigefügt werden, daß in Zeiten der Arbeitslosigkeit, wie im Jahr 1922, bei Entlassungen nach Möglichkeit auf männliche Arbeiter, sofern es sich um Familienväter handelt, Rücksicht genommen wird. Es sei ferner darauf hingewiesen, daß die Art der in den letzten Jahren eingeführten Artikel und auch die neuen Stühle, gegen früher vielfach höhere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Arbeiters stellen, was die Anwerbung männlichen Personals bis zu einem gewissen Grade begünstigt.

Zum Schluße sei der Arbeit des Herrn Lienhard noch entnommen, daß im Jahr 1922 in der Seidenindustrie 9% der Gesamtfabrikarbeiterchaft beschäftigt waren, gegen 9,5% im Jahr 1911. Mit den schon erwähnten 27,500 Arbeitern steht die Seidenindustrie an vierter Stelle; sie wird in bezug auf die Arbeiterzahl übertroffen von der Maschinenindustrie mit 49,918, der Baumwollindustrie mit 32,265 und der Konfektions- und Ausrüstungsindustrie mit 31,391 Arbeitern; auf dem Fuße folgt ihr die Uhrenmacherei und Bijouterie mit 27,496 Arbeitern.

Handelsnachrichten

Ausfuhr von Seidenwaren aus dem Konsularbezirk Zürich nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika:

	Juli	Januar/Juli
Ganzseidene Gewebe, stückgefärbt	Fr. 26,800	Fr. 132,500
Ganzseidene Gewebe, stranggefärbt	" 126,500	" 962,400
Halbseidene Gewebe, stückgefärbt	" 33,400	" 144,900
Halbseidene Gewebe, stranggefärbt	" 11,400	" 120,000
Seidenbeuteltuch	" 109,500	" 426,100

Handelsabkommen zwischen Frankreich und Deutsch-Oesterreich. Am 22. Juli 1923 ist die zwischen Frankreich und Deutsch-Oesterreich am 22. Juni gl. J. abgeschlossene Handelsübereinkunft in Kraft getreten. Ihre Dauer ist vorerst auf ein Jahr festgesetzt, nach welchem Zeitraum eine dreimonatliche Kündigungsfrist Platz greift. In der Hauptsache sichert das Abkommen den Erzeugnissen beider Länder die Meistbegünstigung, doch sind auf beiden Vertragsseiten noch besondere Bestimmungen vorgesehen. So hat Oesterreich Zollermäßigungen für eine beschränkte Zahl von Artikeln eingeräumt. Zu diesen gehören auch einzelne aufgeführte ganzseidene Gewebe aus der T-No. 250 des österreichischen Tarifs, nämlich:

Ganzseidene Gewebe	Goldkronen für 100 kg
a) glatt:	
anders als schwarz gefärbt, oder im Strang gefärbt bedruckt	1000.— 1250.—
b) façonniert:	
nicht gefärbt oder schwarz gefärbt	1100.—
farbig, stranggefärbt	1200.—
bedruckt	1350.—

Den heute geltenden Ansätzen gegenüber, die für ganzseidene Gewebe, glatt, einen Zoll von 1200 Goldkronen und für façonnierte Gewebe einen solchen von 1250 Goldkronen vorsehen, kann nur zum Teil von Ermäßigungen gesprochen werden; wohl aber ist zu berücksichtigen, daß die österreichische Regierung im Begriffe ist, einen neuen Zolltarif aufzustellen, der erheblich höhere Ansätze bringen soll, sodaß sich Frankreich wenigstens diesen künftigen Zöllen gegenüber ansehnliche Zugeständnisse gesichert haben dürfte.

Da in der Handelsübereinkunft ausdrücklich von im Faden gefärbter Ware gesprochen wird, so läßt dies darauf schließen, daß der neue österreichische Tarif einen Unterschied zwischen im Strang und im Stück gefärbter Ware machen wird, was bisher nicht der Fall war.

Erwähnt sei noch, daß Oesterreich das Einfuhrverbot für Näh- und Stickseiden in Aufmachung für den Kleinverkauf aus natürlicher und aus Kunstseide aufhebt und diese Ware innerhalb eines Kontingentes und auf Grund von Einfuhrbesuchen für den Absatz in Oesterreich freigibt.

Aus den französischen Zugeständnissen sei erwähnt, daß Wirkwaren aus Seide oder Kunstseide und auch halbseidene Wirkwaren österreichischer Erzeugung in einer Menge bis zu 1000 kg zum französischen Minimaltarif zugelassen werden; die diese Menge überschreitende Einfuhr unterliegt wiederum dem Generalzoll.

Endlich darf hervorgehoben werden, daß für das Visum der Ursprungszugestände durch die Behörde des Empfangsstaates keine Gebühr erhoben werden soll. Es wäre zu wünschen, daß diese Neuerung allgemein Platz greift.

In diesem Zusammenhang sei noch mitgeteilt, daß der italienisch-österreichische Handelsvertrag vom 28. April 1923 (siehe Juli-Nummer der „Mitteilungen“) am 15. Juli 1923 in Kraft getreten ist. Die von Oesterreich in diesem Vertrag Italien gegenüber eingeräumten Zölle für ganz- und halbseidene Gewebe, bilden eine Ergänzung zu den obengenannten Ansätzen des Handelsabkommens mit Frankreich.

Kanadisch-französisches Handelsübereinkommen. In der Aprilnummer der „Mitteilungen“ wurden auf Grund des am 15. De-